

Zeitschrift: Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 11-12 (1988-1989)

Artikel: Die Täuferdisputation von 1538 im Rahmen der bernischen Reformationsgeschichte

Autor: Dellsperger, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1056060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE TÄUFERDISPUTATION VON 1538 IM RAHMEN DER BERNISCHEN REFORMATIONSGESCHICHTE

Wie steht es um den historischen Hintergrund, vor dem das Berner Täufergespräch im Jahre 1538 über die Bühne gegangen ist? Mir ist die Aufgabe zugefallen, hier dieser Frage nachzugehen. Ich versuche den Verlauf der Berner Reformation zwischen 1518 und 1538 darzustellen und die Geschichte des Berner Täufertums in diesen einzuzeichnen. Es versteht sich von selbst, dass beides nur skizzenhaft geschehen kann, und dies nicht nur der Kürze der Zeit wegen, sondern durchaus auch aus sachlichen Gründen: Die Edition der Berner Täuferakten steht noch aus, und in den neueren Gesamtdarstellungen erscheint das bernische Täufertum durchwegs als Einschub beziehungsweise als Anhang zur Geschichte der Reformation: Es wird im Ablauf der Ereignisse um 1528, um 1532 oder um 1550 *separat* thematisiert¹. So stellen sich die Dinge in der Retrospektive, vom Ergebnis des geschichtlichen Prozesses her gesehen, auch dar. Aber gerade dies, die Separation, war für einen Zeitgenossen wie den Chronisten Valerius Anshelm offenbar noch keine vollendete Tatsache. Im Jahre 1536 hat er, seinerseits zurückblickend, geschrieben:

«Im jar Christi Jhesu 1525 sind zu grossem nachteil evangelischer ler [...] uss dem evangelischen namen fürnemlich dri secten, mit namen Luterisch, Zwinglisch und tōuferisch, ussgebrochen, die sich fürnemlich von wegen der evangelischen sacramenten, nemlich des wassertoufs, und des brots und wins Christi nachtmals, so wit zertrent und widerspānnig gemachet, daß sie bisshar in's 11. jar noch nie hond mögen vereint werden, sunder für und für enandren mit scharfen gschriften, leren und gesprächen rugh angetastet und widerfochten haben.»²

Anshelm sieht das Täufertum vor einem weiten Horizont, der von Thüringen und Sachsen über Franken und Oberdeutschland bis nach Zürich und Basel und in die Ostschweiz reicht. Vor allem aber stellt er den täuferischen Typus der Reformation neben den lutherischen und den zwinglischen. Kurze Zeit später hätte er konsequent auch die calvinische Spielart mit einbeziehen müssen. Anshelm notiert, was das Täufertum

im Unterschied zum ‹Papsttum›, zum Luthertum und zum Zwinglianismus will: Es steht, was den Gebrauch der Sakramente betrifft, quer zu ihnen allen, verwirft die Kindertaufe und ist der Überzeugung,

«daß züm nachtmal des hern kein banwirdiger sölle zügelassen werden. Bannet streng, lert ernstlich glowen, lieben und lidem, och marter und tod; wil nit schweren noch waffen bruchen; machet unbillich zins, zechenden, lib- und alle eigenschaft»³.

Man polemisiert in Wort und Schrift gegeneinander. Die blutige Leidensgeschichte der Täufer ist im Gange. Zwischen ihnen und den beiden anderen reformatorischen Bewegungen scheint das Tischtuch ebenso zerschnitten zu sein wie zwischen diesen und ‹Rom›. Die Täufer stifteten den «gmeinen man zü ufrür» an. Aber das Täufertum war und ist in Anshelms Augen einer der grossen Ströme der verzweigten Reformationsbewegung, *deren Wiedervereinigung noch aussteht*.

Freilich ist die Geschichte des Verhältnisses von Täufertum und Reformation von dem Zeitpunkt an, da die Täufer im bernischen Territorium als relevanter Faktor in Erscheinung treten, eine solche von ‹getrennten Brüdern›: 1527 entstehen die Schleitheimer Artikel, sind die Täufer den «Weg in die Absonderung» bereits gegangen⁴. Nicht mehr um die ursprüngliche Verwandtschaft, die allmähliche Entfremdung und schliessliche Trennung dieser beiden Brüder handelt es sich hier, sondern um die Verhärtung, die zwischen ihnen eingetreten ist, um die Verfolgung des Schwächeren durch den Stärkeren der beiden. Und dennoch, so sieht es Anshelm, *ist das letzte Wort zwischen ihnen noch nicht gesprochen*.

Ich will versuchen, den Hintergrund zum Berner Täufergespräch von 1538 aus dieser Perspektive zu rekonstruieren.

Mir scheint, der Verlauf der Berner Reformation zwischen 1518 und 1538 lasse sich in *sechs Phasen* gliedern. Die *erste* reicht von den Anfängen bis in die Mitte des Jahres 1523. Sie ist durch den Aufbruch der reformatorischen Bewegung, den Ausbruch des Glaubensstreites und erste obrigkeitliche Schlichtungsversuche gekennzeichnet.

1518 erreicht die reformatorische Botschaft Bern über Lutherschriften, anfangs der zwanziger Jahre dann auch von Zürich her. Sie findet bei Geistlichen und Laien in der Stadt und deren Umgebung zunehmend Resonanz. Das Verfahren um den Kleinhöchstetter Kilchherrn Georg Brunner von 1522 und Niklaus Manuels Fastnachtsspiele vom Februar 1523 bringen beides, den reformatorischen Freiheitsruf und massive antiklerikale Kritik, an den Tag.

Der ‹Fall› Brunner – der streitbare Priester hatte die Kirche und deren Hierarchie unter Berufung auf das ‹Evangelium› öffentlich scharf angegriffen, indem er sie der Volksverführung und Ausbeutung der Gläubigen bezichtigte –, dieser ‹Fall› wurde vom Rat und der beigezogenen Expertenkommission ausdrücklich nicht als Lehrstreitigkeit behandelt, sondern als Rechtsfall entschieden: Die Obrigkeit nahm ihr jus pacificandi wahr. Die Bibel als massgebliche Norm kam zwar bereits in Betracht: Brunner erklärte sich bereit, sich anhand der Heiligen Schrift eines Besseren belehren zu lassen. Nur blieb offen, wer denn für eine solche Belehrung zuständig sei, ob das kirchliche Lehramt oder allein die Schrift⁵.

Niklaus Manuel liess in seinen Fastnachtsspielen Bauern als Protagonisten auftreten und sich darüber beklagen, wie sie sich im Jahre 1518 vom Ablasskrämer Bernhardin Samson hatten hinters Licht führen lassen, bis «witzig lüt» sie aufgeklärt hatten. Die Bauern erscheinen bei Manuel an der Seite Christi und der Apostel. Der Klerus hingegen hat in ihren Augen alle Autorität eingebüsst. Heini Filzhüt spricht es aus:

«Lond pfaffen reden, was und wie sie wend,
Ja wenn wir sunst armen huslügen gend,
Unseren nachpuren, deren vast vil sind
Arm, ellend und krank und hand och kind:
Es sind och sine gheiss und gebot.
Christus, do er uf ertrich was,
Do tet und hielt er alles das,
Das gott hat geboten nach dem gsatz;
Aber sunst ander götzpfaffen geschwatz
Und ire gebot, die sie selbs erdachtend
Und us iren eignen köpfen brachtend,
Darmit sie bruchtend vast grossen pracht:
Die hat er ruch gestraft, fri veracht.
Gott geb, die gebietind und bannind, was sie wend,
Wo sie nit claren grund helger gschrift hend,
So sind wir nit schuldig, dass wir's halten,
Verachtend's fri, lond gott darumb walten.»⁶

In der Reformationsbereitschaft der bernischen Bauern hat Manuel sich getäuscht, es sei denn, er habe eine solche bewusst suggerieren wollen. Jedenfalls haben seine Spiele auf dem Land wenig Widerhall gefunden⁷.

In der Stadt aber und deren Umgebung war der Glaubensstreit nun entbrannt, war damit eine für das Gemeinwesen gefährliche Polarisie-

rung entstanden. Die politischen Behörden («Rät und Burger») versuchten diese am 15. Juni 1523 mit dem Mandat «Viti et Modesti» unter Kontrolle zu bringen⁸. Die Einhelligkeit, mit der es beschlossen wurde, hatte in der Zweideutigkeit seines Inhalts ihren hohen Preis. Denn die Anordnung, dass «nützid anders, dann allein das heylig Evangelium» gepredigt werden solle, liess sich so oder so verstehen, war also – Ernst Walder hat das herausgearbeitet – bereits das Ergebnis eines politischen Kompromisses⁹ und gehört insofern in eine Reihe mit Mandaten ähnlicher Stossrichtung, wie sie im selben Jahr 1523 auch in Zürich, Basel, Worms, Mülhausen und Strassburg erlassen worden sind¹⁰. Das Mandat hat seine Wirkung vorderhand verfehlt. Aber der städtische Magistrat hatte damit ein erstes Mal autoritativ in die Auseinandersetzungen um die Kirche eingegriffen und dabei diejenigen Leitlinien seiner Politik formuliert, die Walder als Konstanten für die folgenden Jahre in der Berner Reformationsgeschichte nachgewiesen hat: Der städtische Magistrat nahm erstens für sich das Recht in Anspruch, die bischöfliche Diözesangewalt zugunsten der staatlichen Kirchenhoheit von Fall zu Fall auszuschalten, ohne diese doch grundsätzlich in Frage zu stellen, und bezog sich zweitens bei seinen Entscheidungen nunmehr auf die Norm der Heiligen Schrift, was immer das auch heissen mochte¹¹.

In der *zweiten Phase* – sie erstreckt sich über die Jahre 1524 bis 1526 – dominierten in Bern diejenigen Kräfte, welche die reformatorische Entwicklung durch eine dezidierte Politik staatlicher Kirchenreform aufzufangen und zwischen Zürich und den Innern Orten einen eigenen Weg zu gehen versuchten. «Reform» will hier sagen: Bern war nach wie vor mehrheitlich «katholisch» und wollte es auch bleiben. Das zeigt sich eben darin, dass man entschlossen war, die gravierendsten kirchlichen Schäden zu beheben. Dass nicht zuletzt aus diesem Willen und seiner zunehmend eigenständigen Durchsetzung später der Übergang zur Reformation resultieren sollte, war weder vorgesehen noch vorauszusehen.

Die Glaubensmandate dieser Jahre mögen diese Tendenz illustrieren. Am Priesterzölibat, heisst es im Mandat vom 22. November 1524, darf nicht gerüttelt werden. Die Bilder Christi, Mariens und der Heiligen – in Zürich waren sie im Juni dieses Jahres entfernt worden – sollen unangetastet bleiben. Die kirchlichen Fastengebote sind zu beachten, Ketzerbeziehungen haben zu unterbleiben und ketzerische Literatur darf weder verbreitet noch gelesen werden. Ausgenommen davon ist nur, was sich auf die Bibel bezieht. Aber, steht da auch zu lesen, man wisse wohl, dass «der gemein mann bishär durch die bápst, bischöffen und

geistlichen prelaten mit dem bann, och dem aplass, dessglichen in esachen und andern geistlichen händlen unbillicher wys beladen» worden sei und werde «mit andern unsern lieben Eydgossen über sölich [...] missbrüch sitzen, und mit inen darin endrung und besserung thun, als die notdurft unser und der unsren wird erhöschen»¹².

Das ist in den ersten Monaten des Jahres 1525 dann auch geschehen: Bern beteiligte sich aktiv an den Vorbereitungen für ein Eidgenössisches Reformmandat und nahm auf dessen Inhalt erheblichen Einfluss, distanzierte sich dann aber doch davon und gab den Erlass am 7. April 1525 in einer eigenen bernischen Version heraus. Die Obrigkeit nimmt darin Lehre und Leben der Kirche in ihren herkömmlichen Formen in Schutz. Sie packt die Reform der «missbrüch» an, indem sie zum Beispiel der Käuflichkeit nicht nur der Pfründen, sondern des Heils überhaupt den Riegel vorschiebt. Zugleich baut sie aber die staatliche Kirchenhoheit weiter aus, indem sie – auch dies ist nur ein Beispiel – die geistliche Gerichtsbarkeit einschränkt und die Geistlichen den Laien in weltlichen Rechtsfällen gleichstellt¹³. All dies stand auch mit der gleichzeitigen Bauernbewegung in Zusammenhang, war aber nicht nur Konzession, sondern Ausdruck echten Reformwillens, der allerdings bei den Lasten und Abgaben der Untertanen seine Grenze hatte: In dieser Beziehung sollte alles beim alten bleiben¹⁴.

Dass diese Politik im ganzen erfolgreich war, lag nicht nur an der relativen Schwäche der bernischen Bauernbewegung und deren mangelnden religiösen Motivation, sondern war auch dem Interesse der städtischen Obrigkeit «an einem aktiven Konsens ihrer Landschaft» zu verdanken¹⁵. Die beiden Ämterbefragungen, welche die Regierung im Frühjahr 1526 durchgeführt hat, sind Ausdruck solchen Konsenswille^s¹⁶. Sie fanden angesichts des zwischen Zürich und den Sieben Orten eskalierenden Konflikts und im Vorfeld der Badener Disputation statt. Ihr Ergebnis war eindeutig: Stadt und Land votierten für den status quo. Das Mandat von 1525 fand Zustimmung. War ein Hinweis auf seine Geltung vorbehältlich der Beschlüsse eines Konzils darin absichtlich unterblieben – einer der entscheidenden Punkte, in denen die bernische Fassung sich vom Eidgenössischen Reformmandat unterschieden hatte –, so wurde dieser Vorbehalt nun wieder angebracht¹⁷. Die Kirche in bernischen Landen wusste sich in einem Interimszustand, und dies auch hinsichtlich des eidgenössischen Konflikts: Bern gab dem Drängen der Sieben Orte, Zürich sei wegen Ketzeri politisch zu isolieren, hartnäckig nicht nach.

Die Sieben Orte hatten in Berns Zwischenstellung längst eine Neigung zur Reformation hin erkannt und befürchtet. Die Entwicklung, die dahin führte, fällt ins Jahr 1527 und reicht bis ins Frühjahr 1528. Ich komme damit zur *dritten Phase*, zu Berns Übergang zur Reformation.

Die katholischen Orte handelten unklug, als sie Bern die Einsicht in die Badener Disputationsprotokolle verweigerten und diesem sogar mit Interventionen in dessen Hoheitsgebiet drohten. Der damit angerichtete Schaden war nicht wieder gutzumachen. Auch Vermittlungsbemühungen, die Bern zusammen mit Basel, Schaffhausen, Glarus und Appenzell unternahm, um Zürich und die Sieben Orte wieder an einen Tisch zu bringen, scheiterten.

Dass Berns Übergang zur Reformation nicht in erster Linie mit dem Ergebnis der Osterwahlen von 1527 verknüpft war, haben bereits Hans Michel und Jean-Paul Tardent erkannt¹⁸. Ernst Walder hat den Vorgang minutiös rekonstruiert¹⁹. Wo ist die Entscheidung gefallen? Im Kleinen Rat? Er hat in seiner Sitzung vom 12. April die beiden Mandate von 1525 und 1526 erneut besprochen und sich einmal mehr zur Forderung der schriftgemässen Predigt bekannt. Was aber hiess das in der Frage der Anzahl der Sakramente? Begründet das Wort die Kirche – ist sie *creatura verbi* – oder bekräftigt umgekehrt die Kirche das Zeugnis der Schrift? Die beiden Parteien hielten sich im Kleinen Rat ungefähr die Waage. An eine Entscheidung war unter diesen Umständen nicht zu denken. Im Grossen Rat stand es in dieser Hinsicht anders. Er sprach sich tags darauf für das Mandat *«Viti et Modesti»* aus und ordnete in der Frage einer Änderung der Kirchenbräuche eine Ämterbefragung an. Die Osterwahlen vom 22./23. April ergaben die bekannten Sitzverschiebungen zugunsten der reformatorisch Gesinnten. Die Ämterbefragung vom 3. Mai schliesslich, bei der die Ratsboten und die Geistlichen in den Ausstand zu treten hatten, sanktionierte zwar die vom Grossen Rat eingenommene Haltung, war aber kein eindeutiges Votum für eine umfassende Reformation. Unüberhörbar waren die Stimmen, die das alte Predigtmandat wohl wieder zur Geltung bringen, aber sonst am kirchlichen Herkommen festhalten wollten. Bereits begann man hier und dort um die örtlichen politischen Rechte und Freiheiten zu fürchten.

In eben dieser kritischen Phase der bernischen Reformationsgeschichte begann nun das Täufertum als relevanter Faktor in Erscheinung zu treten²⁰. Im April und Mai des Jahres 1527 hatten sich die Prädikanten Haller und Kolb zweimal mit vier beziehungsweise mit fünf Täufern auseinanderzusetzen²¹. Schon in den beiden vorangehenden Jah-

ren hatten sich diese vor allem im Unteraargau bemerkbar gemacht, dort, wo sich auch Widerstand gegen die Einführung der Reformation formieren sollte²². Aus Zürich, Waldshut und Basel waren sie gekommen, von dort waren sie beeinflusst, kamen sie noch. Dass die Waldshuter und die Zürcher Täufer sich in ihrer Haltung gegenüber Obrigkeit und Staat voneinander unterschieden, fiel für die Behörden angesichts ihrer sonstigen Übereinstimmung offensichtlich nicht ins Gewicht. Zudem war im Februar in Zürich bereits eine irreversible Entscheidung gefallen: Felix Manz hatte in der Limmat die «dritte Taufe» empfangen, standhaft glaubend, unbeugsam protestierend bis zuletzt. Die sechste Strophe seines von Gottfried W. Locher jüngst als echt ausgewiesenen Abschiedsliedes lautet:

«Solchs thun die falsch Propheten
und Heuchler diser welt,
Die vil fluchen und beten,
ihr gberd ist gantz verstelt.

Die Oberkeit sie ruffen an,
dass sie uns solle tödten,
dann Christ hat sie verlan»²³.

In Bern selber war alles noch in der Schwebе, als sich am 14. August die Städte Zürich, Bern und St. Gallen miteinander in einem Konkordat gegen die Täufer verbanden. Der Abschied²⁴ zeigt, dass man sich der ursprünglichen Verwandtschaft mit den Täufern wohl bewusst war. Sie berufen sich, heisst es da, auch auf Altes und Neues Testament. Dies sei aber in der Frage der Kindertaufe nicht möglich. Die Täufer sind, weil sie sich als unbelehrbar erwiesen haben, eine «sect und sündrung», überdies eine munter wachsende, «alles zü nachtail, ergernuß und verdrückung gemainer christenlicher versamlung und gemains christenlichen stands». Sie verweigern den Waffendienst, Zins und Gült, den Eid und der Obrigkeit den Gehorsam. Sie haben «alle zeytliche güter frey und gemain». Kurzum, sie sind so, dass man sich Gedanken machen muss, «wie wir diß unchristenlich, boßhaftig, ergerlich und auffrürisch unkraut außreüten und temmen möchten». Wie denn? – Mit Bussen, mit Haft; Landesfremde sollen ausgewiesen, Wiederkehrende, «rädlinfürer», Lehrer, Unbeugsame ertränkt werden.

Dieses Konkordat, das bis zum 31. Juli 1531 in Kraft geblieben ist, datiert wie gesagt vom Sommer 1527. Die Entscheidung *gegen* das Täufertum ist in Bern also vor derjenigen *für* die Reformation gefallen. Wie stand es aber um *diese*?

Aufruhr drohte auch hier, und zwar von seiten der Zünfte. Am 11. November 1527 schrieb Haller an Zwingli: «Es sind by uns 16 gesellschaften; da habend die 13 die meß und pfrund abgeschlagen bis zu erlütterung der disputation, und hat sich so vyl zutragen, wo die disputation nit ghalten wirt, mag es on großen nachteyl und weyter zwytracht nit zugahn.»²⁵

Leonhard von Muralt hat anhand dieser Briefstelle schon 1930 nachgewiesen, dass die Zünfte den Ausschlag zur Durchführung einer Glaubensdisputation gegeben haben²⁶. In den Zunftstuben nämlich haben ‹Rät und Burger› das Traktandum zur Diskussion gestellt, um sich zu vergewissern, «wessen sy sich gegen iren gmeinden versehen sollind, und alle uffrur vermittel werden»²⁷. Die *Stadtgemeinde* ist es gewesen, die nach langen Monaten der Ungewissheit und des Zögerns schliesslich für die Disputation votiert hat und damit faktisch auch für die Reformation, denn dieses Gespräch ist (trotz seiner imponierenden Ernsthaftigkeit und Grundsätzlichkeit) doch eher eine «Heerschau der gesamten oberdeutschen Reformationsbewegung»²⁸ gewesen, als eine Auseinandersetzung, deren Ausgang *wirklich* noch offen war. Die Probe aufs Exempel sind die Täufer: Auch sie wollten teilnehmen, durften aber nur an einem Tag, am 22. Januar, in Erscheinung treten und mussten hinterher im Bericht des sonst doch milden Komturs Konrad Schmid über sich lesen, sie leugneten die Heilsbedeutung Christi²⁹. Europa sah zu, als die Berner Disputation in Szene ging. Da war der Dissens, der zwischen Zwinglianern und Lutheranern in der Abendmahlsfrage zutage trat, offenbar schon belastend genug. Das Gespräch mit den nota bene inhaftierten Täufern *unterbrach* die Disputation. Am 7. Februar erging das Reformationsmandat. Es enthielt die ersten Grundzüge der reformatorischen Neuordnung³⁰. Die Ämter akzeptierten es mehrheitlich. Fruktigen und Obersimmental sowie Lenzburg und Huttwil wollten beim Herkommen bleiben, und die aargauischen Landstädte Brugg, Aarau und Zofingen nahmen das Mandat nur mit sehr knappen Mehrheiten an³¹.

Hier beginnt die *vierte Phase* in der Geschichte der Berner Reformation. Sie reicht vom Frühjahr 1528 bis Ende 1531 und war für Bern, für die Eidgenossenschaft und für den Protestantismus überhaupt eine Zeit ernsthafter Krisen – auch für die bernischen Täufer.

Aufruhr: hatte man die Bereitschaft dazu den Täufern unterstellt und von seiten der städtischen Handwerksgesellschaften befürchtet – nun brach er tatsächlich aus, getragen allerdings von den Oberländer Bau-

ern³². Politische, wirtschaftliche und religiöse Motive griffen dabei eng ineinander. Dem Willen ländlicher Gemeinden und Talschaften, sich ihre partielle Autonomie unter allen Umständen zu bewahren, standen die Interessen der Stadt gegenüber, die auf den modernen, geschlossenen Territorialstaat hinzielten³³. Die Stadt setzte sich durch. Wichtig, weil folgenreich war, dass Freischärler aus Unterwalden sich auf Seiten der Aufständischen, ihrer Berner Nachbarn, an diesem Seilziehen beteiligt hatten. Denn damit hatten jene, hatte ihr Stand Bundesrecht verletzt. So wenigstens sah es Zürich und wollte daraus im eskalierenden Konflikt mit den altgläubigen Orten Kapital schlagen. Auf beiden Seiten entstanden mit dem Christlichen Burgrecht beziehungsweise der Christlichen Vereinigung militärische Defensivbündnisse. Die Lage spitzte sich weiter zu, als nach Bern auch die Städte St. Gallen, Basel und Schaffhausen zur Reformation übergingen. Während es im Jahre 1529 gelang, das drohende Unheil abzuwenden, kam es im Oktober 1531 dann doch zur Konfrontation: Die reformierten Eidgenossen erlitten im Zweiten Kappeler Krieg eine empfindliche Niederlage³⁴. Huldrych Zwingli fand dabei den Tod. Martin Luther hat dieses Ende als ein göttliches Strafgericht über einen Theologen gedeutet, den er seit dem Marburger Religionsgespräch von 1529 definitiv zu den ‚Schwarmgeistern‘ zählte.

Wo immer man hinklickt, stösst man auf Anzeichen von Scheidung, Krise, Konfrontation. Auch Berns Täuferpolitik war in dieser Zeit eine solche harter Unterdrückung. Das bernische Täufermandat vom 31. Juli 1531³⁵ verpflichtete *alle* Untertanen zu regelmässigem Predigt- und Abendmahlsbesuch. Säumige wurden vor Chorgericht zitiert, Unbelehrbare des Landes verwiesen, Rückkehrer – *de jure* nicht wegen ihrer Überzeugung, sondern wegen Ungehorsams – geschwemmt und nochmals Rückfällige ertränkt³⁶. Vertriebenen, die ihre Gesinnung änderten, stand das Land offen. Wer Täufer protegierte, hatte mit einer hohen Geldstrafe zu rechnen.

Das nächste bernische Täufermandat vom 2. März 1533³⁷ hebt sich durch seine relative Milde vom eben erwähnten deutlich ab. Nun sollten Täufer freundlich belehrt und, wenn sie ihre Überzeugung für sich behielten, geduldet werden, sollten Renitente unter ihnen nicht ausgewiesen, geschwemmt und ertränkt, sondern in Haft zur Besinnung gebracht werden. Aber dieses Mandat gehört bereits in die *fünfte Phase*, in eine Zeit der Konsolidierung und Ausgestaltung der Berner Kirche (1532–1536).

Nach Kappel war nicht nur in Zürich, sondern auch in Bern die Unzufriedenheit unter der Bevölkerung gross³⁸. Der Unmut richtete sich auch gegen den Pfarrerstand, den man unter anderem der Kriegstreibrei bezichtigte. Hier sollte die Synode vom Januar 1532 eine Klärung herbeiführen, Ordnung schaffen. Die Prädikanten sind im Berner Synodus, dem grossen Dokument dieser Versammlung, hinsichtlich ihres sozialethischen Auftrages dann doch nicht so kurz angebunden worden, wie es nach allem hätte der Fall sein können³⁹. Das war zu einem guten Teil das Verdienst des Strassburger Reformators Wolfgang Capito, auf den diese erste bernische Predigerordnung in ihrem Grundbestand zurückgeht⁴⁰. Mit ihm ist in den harten Konfrontationen der Zeit eine klare und zugleich milde Stimme zu Wort gekommen. Das gilt besonders für Capitos Einstellung gegenüber den Täufern, hat er in ihnen doch trotz aller Vorbehalte, die auch er im Gespräch mit ihnen machen musste, stets Glieder am Leib Christi erkannt⁴¹. Im Berner Synodus wird denn auch das dem Täufertum und der landeskirchlichen Reformation Gemeinsame hervorgehoben. Die Notwendigkeit der Übereinstimmung von Lehre und Leben, die Bedeutung der Busse, die zentrale Stellung Jesu Christi – all dies wird betont. Abgrenzungen hingegen werden so vollzogen, dass die Betroffenen sich angesprochen fühlen können, nicht aber an den Pranger gestellt vorkommen. Das war mehr als bloss Taktik. Ulrich Gerber spricht in diesem Zusammenhang von einem Gesinnungswandel, einer ökumenischen Grundhaltung der Berner Kirche im Gegenüber zu ihren Dissidenten⁴².

Unter den Prädikanten war die Einsicht gewachsen, harte Repression sei nicht aufbauend, nicht geeignet also, Gräben zu überbrücken⁴³. In der Tat hatten Unterdrückung und Verfolgung das Täufertum gestärkt. In der Zwischenzeit hatte es sich weit ins Solothurnische und ins Emmental ausgebreitet und genoss unter der Landbevölkerung grosse Sympathien⁴⁴. Hatte die bisherige Täuferpolitik nicht völlig versagt? Wäre man nicht gut beraten, sich in erster Linie um die Weiterbildung der eigenen Pfarrer und den Aufbau der eigenen Gemeinden zu kümmern, statt um die Irrtümer der im übrigen untadeligen Täufer? Hatte nicht das Gespräch mit dem Aargauer Täuferführer Pfistermeyer im April 1531 zu einem überraschenden Erfolg geführt?

Selbstkritische Fragen dieser Art standen hinter dem verhältnismässig milden Mandat vom 2. März 1533⁴⁵. Merkwürdigerweise sind die darin gemachten Konzessionen nur vier Wochen später mit dem Mandat vom 4. April 1533 wieder zurückgenommen worden⁴⁶. Gewiss:

Die politischen Axiome und Zeitumstände schlossen eine Duldung der Täufer auf Dauer praktisch aus. Dennoch ist unklar, worauf im einzelnen dieser doch abrupte Umschwung zurückzuführen ist. Lag das nur daran, dass die Gefängnisse bald einmal überfüllt waren? Die Frage scheint mir deshalb wichtig zu sein, weil die harte Haltung, die man den Täufern gegenüber nun wieder einnahm, auf Jahre hinaus bestimend geblieben ist. Welchen Stellenwert soll man den Dokumenten beimesse, von denen soeben die Rede gewesen ist und an denen sich zumindest eine grössere Zurückhaltung der Behörden im Umgang mit den Täufern ablesen lässt? Handelte es sich dabei nur um ein vorübergehendes Tauwetter, auf das dann recht bald wieder winterliche Normalität folgte? Ich kenne und habe keine überzeugende Antwort auf diese Fragen.

Der Ausgang des Zweiten Kappeler Krieges – ich blende noch einmal zurück – hatte Folgen, die über die Eidgenossenschaft hinausreichten. Zahlreiche oberdeutsche Städte, bis dahin eng mit der reformierten Schweiz verbunden, hatten sich in einer veränderten religiopolitischen Situation neu zu orientieren. Sie suchten den Anschluss an den Schmalkaldischen Bund. Im Jahre 1536 erfolgte mit der Wittenberger Konkordie ihre Einigung mit der Reformation Martin Luthers. Aber der so zugedeckte Riss trat an anderer Stelle wieder auf: Die reformierten Schweizer blieben der Konkordie fern. Ja, der Riss ging mitten durch die Berner Kirche hindurch, denn ebenfalls 1536 kamen hier mit Sebastian Meyer und Peter Kunz zwei Theologen zum Zuge, die sich an der Wittenberger Reformation orientierten und damit in Bern selber einen weiteren, zähen Konflikt mitverursachten⁴⁷.

Mit dem Jahr 1536 beginnt die *sechste* und letzte hier zu skizzierende Phase. Sie reicht weit über den hier vorgegebenen zeitlichen und thematischen Rahmen hinaus und soll deshalb nur noch exponiert werden. Mit der Eroberung der Waadt hatte Bern einen alten aussenpolitischen Plan verwirklicht. Nun stand es vor der Aufgabe, im besetzten Gebiet die Reformation einzuführen, damit aber auch vor der Tatsache, dass es zum Genf Johannes Calvins in nicht ungetrübte kirchliche Nachbarschaft geraten war. Die Konzepte von Kirche waren hüben und drüben so verschieden, dass Spannungen nicht ausbleiben konnten: Dort die von einem Glaubensflüchtling begründete autonome, ökumenisch ausgerichtete Kirche, die sich in ihrer Ordnung den neutestamentlichen Richtlinien verpflichtet wusste und ihre Mitglieder in Zucht nahm, hier eine auf Kontinuität und Stabilität bedachte

Territorialkirche, in deren Leitung der Magistrat grosses Gewicht hatte⁴⁸.

Soweit der Versuch eines Überblicks über die beiden ersten Jahrzehnte der bernischen Reformationsgeschichte. Was ergibt sich nun aus alledem im Hinblick auf die Situation im Jahre 1538? – Die Reformation ist reichsweit noch nicht «übern Berg». Man wartet gespannt auf das vom Papst angekündigte Konzil. Oberdeutsche und schweizerische Reformation sind auseinandergeriftet. Die schweizerische Eidgenossenschaft steht recht isoliert da. Das Verhältnis zwischen ihren alt- und neugläubigen Orten ist nach wie vor gespannt. Die Berner Kirche selber befindet sich in einer lebhaften, inneren Auseinandersetzung mit einer lutherischen Richtung, mit dem calvinistischen Typus der Reformation und nach wie vor mit dem Täuferum, das sich in den Verfolgungen nicht nur behauptet hat, sondern gestärkt daraus hervorgegangen ist.

Dasselbe noch einmal, nur aus einem anderen Gesichtswinkel: Römische Weltkirche, die sich in einen Reformprozess hineinbegibt, von dem noch niemand weiss, wohin er führen wird; Lutherische Kirche, die ihrem Wesen nach Kirche des Glaubens ist und ihrem Landesherrn nur aus Not Rechte über sich einräumt; Kirche im Sinne Zwinglis, nach dem eine christliche Stadt nichts anderes ist als christliche Kirche; Kirche im Geiste Calvins: frei, autonom, ökumenisch; schliesslich Kirche im Sinne und Geiste der Täufer: Gemeinschaft der Heiligen nach dem Willen und in der Nachfolge Jesu, vom Geist gestiftet und von der «Welt» und ihren Traditionen, auch ihren kirchlichen, geschieden⁴⁹.

Die Berner Kirche hatte sich in ihrer Mitte und unmittelbaren Umgebung mit annähernd der ganzen Palette von kirchlichen Konzeptionen der Zeit auseinanderzusetzen. Das war, weil Territorium und Konfession damals eng aufeinander bezogen waren, ein Problem und gehört insofern mit zum Hintergrund des Berner Täufergesprächs von 1538. Es gehört zu dessen *Hintergrund*. War es auch ein *Grund* für die *Unterdrückung* der Täufer? Verfolgt wurden diese doch, weil man in ihnen eine Sekte sah und ihre Eigenständigkeit als Aufruhr taxierte. Von *dieser* Begründung aber haben schon viele Zeitgenossen nicht eben viel gehalten. Der folgende Text mag das illustrieren. Er stammt aus einem Brief des Berner Stadtschreibers Nikolaus Zurkinden an Calvin und steht im Zusammenhang mit dem Fall Servet vom Jahre 1554. Der Eindruck, den er wiedergibt, gehört aber bereits in die Jahre 1537/38, also ins unmittelbare Vorfeld des Berner Täufergesprächs. Er wünsche, schreibt Zurkinden, das «Schwert so selten als möglich als Zwangsmittel gegen

die Widersacher des Glaubens angewendet zu sehen». Weshalb? Zurkinder beruft sich auf «die unglaublichen Beispiele, die in unserer Zeit bei der Bestrafung der Wiedertäufer vorgekommen sind». Eines dieser Beispiele ist ihm in unauslöschlicher Erinnerung geblieben:

«Ich war Zeuge, wie hier eine achtzigjährige Greisin und ihre Tochter, eine Mutter von sechs Kindern, zum Tode geführt wurden, aus keinem anderen Grunde, als weil sie, nach der bekannten und landläufigen Lehre der Täufer, die Kindertaufe leugneten. Und das nur auf ihre eigene Gefahr hin, denn es war doch nicht zu befürchten, daß zwei Weiblein unsren Erdkreis mit ihrer falschen Lehre hätten verderben können. Dies eine Beispiel von vielen möge genügen. Es hat mich erschüttert...»⁵⁰

ANMERKUNGEN

- ¹ DE QUERVAIN Kirchenreformation 219 ff. FELLER Geschichte II 267 ff. GUGGISBERG Kirchengeschichte 225 ff.
- ² ANSHELM Chronik V 73 f. Vgl. die Einleitung von Emil Bloesch ibid. I xxii.
- ³ ANSHELM Chronik V 75.
- ⁴ Vgl. HAAS Weg.
- ⁵ S + T Nr. 129. Eine subtile Analyse des ‹Brunnerhandels› findet sich in der bahnbrechenden Studie WALDER Reformation 484 ff.
- ⁶ MANUEL Papst Z. 1258 ff. Neuhochdeutsche Übersetzung in VETTER Rufer 80 Z. 1131 ff. Zum Antiklerikalismus in den Anfängen der Reformation vgl. jetzt GOERTZ Pfaffenhass 52 ff.
- ⁷ TARDENT Manuel 87. Zur Wirkung der Fastnachtsspiele vgl. ANSHELM Chronik IV 475. Zu Niklaus Manuel vgl. die anlässlich des Manuel-Kolloquiums von 1978 gehaltenen Vorträge in REF. BERN 1978 285 ff. und den vom Kunstmuseum Bern herausgegebenen Ausstellungsbänden (MANUEL Ausstellungskatalog).
- ⁸ S + T Nr. 249.
- ⁹ WALDER Reformation 502 f. und Anm. 111.
- ¹⁰ MOELLER Edit 57 ff.
- ¹¹ WALDER Reformation 500 ff.
- ¹² S + T Nr. 510 S. 156.
- ¹³ S + T Nr. 610. OECHSLI Glaubensconcordat 261. WALDER Reformation 506 ff.
- ¹⁴ Vgl. den Artikel 34 des Mandats vom 7. April 1525.
- ¹⁵ So BLICKLE Gemeindereformation 74. Ibid. auch die wichtige Feststellung: «Wo die evangelische Bewegung in der Schweiz vom städtischen Rat aufgefangen wurde bzw. sich unter seiner behutsamen Leitung entfaltete, konnte die bäuerliche Gemeindereformation politisch nicht virulent werden.»
- ¹⁶ S + T Nrn. 813 und 824 (Ämterbefragung betreffend Berns Verhältnis zu Zürich und

den Sieben Orten, Februar und März 1526) sowie Nrn. 882 und 891 (Ämterbefragung betreffend Haltung in Fragen des Glaubens und der Zeremonien, Mai 1526).

¹⁷ Vgl. das 4. Glaubensmandat vom 21. Mai 1526: S + T Nr. 892.

¹⁸ TARDENT Manuel 321, MICHEL Stunden 151 ff.

¹⁹ WALDER Reformation 516 ff.

²⁰ Neuere Bibliographien zur Geschichte des bernischen Täufertums finden sich bei ZÜRCHER Täufer 69 ff., bei WÄBER Bibliographie 672 ff. et passim (vgl. auch GERBER Reformation 248 ff.) und seither jährlich in der Bibliographie zur Berner Geschichte (Redaktion: Mathias Bäbler), hg. von der Burgerbibliothek Bern.

²¹ Vgl. die Briefe Berchtold Hallers und Franz Kolbs an Zwingli vom April und vom Mai 1527: Z IX 104 f., 126, 138 f., FELLER Anfänge 111 ff., GERBER Täufertum 175.

²² Vgl. z. B. S + T Nrn. 746, 815, 830, 836, 848. Die Einleitung von HAAS zu QGTS IV xi ff. NEUENSCHWANDER Geschichte 148 ff. (vorwiegend für die Zeit nach 1527).

²³ LOCHER Manz 20.

²⁴ QGTS II 1 ff. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Text. Vgl. S + T Nrn. 1280, 1310, 1318, 1320.

²⁵ Z X 307,14 ff.

²⁶ VON MURALT Stadtgemeinde 370 ff. WALDER Reformation 470 (mit Anm. 36) und 521 (Anm. 159).

²⁷ Z IX 307,20 f.

²⁸ LOCHER Standhaftigkeit 29. LOCHER Disputation.

²⁹ VON MURALT Gespräch.

³⁰ S + T Nr. 1513.

³¹ WALDER Reformation 522 ff.

³² SPECKER Reformationswirren, TARDENT Manuel Kap. VI.

³³ WALDER Reformation 526 ff.

³⁴ MEYER Kappeler Krieg.

³⁵ S + T Nr. 3058.

³⁶ Zwischen 1529 und 1539 dürften 24 bis 34 Hinrichtungen vollzogen worden sein.

³⁷ Vgl. MÜLLER Geschichte 70 f.

³⁸ DE QUERVAIN Zustände 231 ff.

³⁹ LUTZ Ethik 255.

⁴⁰ LAVATER Verbesserung 74 ff.

⁴¹ Vgl. Capito an Wolfgang Musculus, 17. April (1531), in: QGTE I 331 ff.

⁴² GERBER Täufertum 178 und 187 ff.

⁴³ FLURI Täufermandat. Vgl. auch FAST Bullinger 36 ff.

⁴⁴ Vgl. S + T Nrn. 2693, 2716, 2795, 2974, GERBER Täufertum 171, HAAS in QGTS IV xv f.

⁴⁵ Diese Grundhaltung der Prädikanten gegenüber den Täufern scheint bereits in den Akten des Zofinger Gespräches von 1532 durch, vgl. GERBER Täufertum 176. 193.

⁴⁶ Ibid. 178.

⁴⁷ HUNDESHAGEN Conflikte 69 ff.

⁴⁸ LOCHER Von Bern nach Genf.

⁴⁹ BLICKLE Gemeindereformation 118 hat das Täufertum neulich als die «dialektische Umkehrung der Gemeindereformation» charakterisiert: «War es Absicht der bürgerlichen und bäuerlichen Reformation, mittels des Evangeliums Kirche und Welt positiv zu verändern, und zwar in einem für *alle* Bürger und *alle* Bauern verbindlichen, also die ganze Gemeinde umfassenden Sinn, so kehrt die Täuferbewegung diese Ziele gewissermassen um, indem sie auf Veränderung aller bewusst und absichtlich verzichtet und Gemeinde jenseits *aller* bisher praktizierten und denkbaren Traditionen auf Freiwilligkeit gründet.»

⁵⁰ BÄHLER Zurkinden 130f. Schon als Landvogt von Sumiswald hatte Zurkinden die dortigen Täufer geschont und sich deswegen den Unwillen der Obrigkeit zugezogen (ibid. 11).

